



Zusammenfassung der Dissertation
Die Verfolgungsverjährung als Instrument der Kriminalpolitik – Eine
vergleichende
Studie zum deutschen und französischen Recht
Sophie Hildenbrand (Kraemer)

Die Verfolgungsverjährung, Mechanismus zum Erlöschen der öffentlichen Klage, ist von ihrem Wesen her ein kriminalpolitisches Instrument, das tiefgreifenden Veränderungen unterworfen ist. Das Ziel dieser Dissertation besteht darin, durch den Vergleich des französischen und deutschen Rechts zu zeigen, dass dieses Instrument heute aufgrund der repressiven Fehlentwicklung, die es erfährt, in Gefahr ist und dass seine Rechtfertigungen überarbeitet werden müssen. Eine umfassende Reform des französischen Rechts ist erforderlich, und das deutsche Recht stellt ein inspirierendes Modell für seine Ausarbeitung dar.

Im ersten Teil der Dissertation soll aufgezeigt werden, dass das französische und das deutsche Verjährungsrecht zur Befriedigung einer intransigenten Repression missbraucht wurden. Das Institut der Verjährung hat sich von einem kriminalpolitischen Instrument mit dem Ziel der Milde zu einem Instrument entwickelt, das einer kompromisslosen Repression freien Lauf lässt. Der Gesetzgeber und die Richter zögern nicht, wenn repressive Interessen es erfordern, alle Mittel einzusetzen, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Innerhalb der beiden Staaten wurden im Großen und Ganzen dieselben Techniken verwendet, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß.

Dies ist dank der Reformen und der Auslegung der allgemeinen Verjährungsregelung der Fall. Die Umgestaltungen der klassischen Verjährungsmechanismen haben alle zu einer längeren Verjährungsdauer geführt. So wurden erstens die Fristen seit dem 19. Jahrhundert erheblich ausgeweitet. Zweitens war auch der Beginn ein Gegenstand intensiver Debatten. Die Stabilität der französischen Gesetzgebung ist ein wesentlicher Unterschied zu den zahlreichen Wendungen, die derselbe Mechanismus im deutschen Recht erfahren hat. In beiden Fällen zögerte der Richter jedoch nicht, die Lücken in der Gesetzgebung zu nutzen, um zu einer Auslegung zu gelangen, die eine kompromisslose Repression begünstigte. Darüber hinaus wurden die Gründe für eine Verlängerung der Verjährungsfrist gestärkt. Erstens haben das französische und das deutsche Recht das *Rehens* genutzt, um Zeit zu gewinnen, wenn ein Hindernis für die Strafverfolgung besteht. Die Verjährungsfrist wird dann während der gesamten Zeit ihres Bestehens eingefroren. In beiden Rechtsordnungen ist eine Vervielfachung der Gründe für das *Rehens* der Verjährung festzustellen. Zweitens betrifft das gleiche Phänomen die Unterbrechung der Verjährung, bei der die Frist wieder von Null beginnt. Das französische Recht ist hier noch effektiver als das deutsche Recht, vor allem weil seine Ursachen nicht klar abgegrenzt sind. Außerdem ist im Gegensatz zum deutschen Recht keine Höchstdauer der Verjährung vorgesehen. Lediglich ermöglicht es das *Rehens* im deutschen

Recht, über die "absolute Verjährung" hinauszugehen. Diese vier Mechanismen sind also allesamt Möglichkeiten, um einen frühzeitigen Eintritt der Verjährung zu verhindern. Sie zeigen, dass das deutsche und das französische Recht von der gleichen Dynamik geprägt sind: Die Verjährung muss mit allen Mitteln verlängert werden.

Während sich das deutsche und das französische allgemeine Verjährungsrecht daher teilweise annähern, zeigt sich ein grundlegender Unterschied bei der Untersuchung von Sonderregelungen, die eine Verlängerung der Verjährungsdauer bezwecken. Ihre Zahl hat in beiden Rechtsordnungen zugenommen, doch das französische Recht ist von diesem Phänomen weitaus stärker betroffen. Auf diesem Weg ist eine gezielte Verschärfung der Repression möglich. Die Staaten haben zwei Möglichkeiten: entweder die Wahl einer unendlichen Verjährungsfrist oder einer verlängerten Verjährungsdauer. Die Option der unendlichen Verjährung wird traditionell als "Unverjährbarkeit" bezeichnet. Sie hat sich besonders im französischen und deutschen Recht nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt, obwohl das deutsche Recht noch weiter ging und sie auf Kriegsverbrechen und Mord, eine besondere Form des Tötungsdelikts, ausdehnte. Die zweite von beiden Staaten gewählte Option besteht darin, die Verjährungsdauer nur für bestimmte Kriminalitätsbereiche zu verlängern. Diese Technik zeigt, dass die allgemeine Regelung nicht ausreicht, um die Repressionsziele für diese Straftaten zu erreichen. Die historische Untersuchung zeigt, dass entweder neue, strengere Regelungen geschaffen wurden, um an die Stelle des allgemeinen Rechts zu treten, oder dass eine alte, vorteilhafte Regelung durch die Einführung strengerer Verjährungsregeln untergraben wurde. Schließlich waren viele gemeinsame Kriminalitätsbereiche von dieser gezielten Verlängerung betroffen: das Pressestrafrecht, Sexualdelikte oder Wirtschaftsdelikte. Andere Bereiche, in denen es eine gezielte Repression durch Verjährung gibt, sind hingegen nur für einen der beiden Staaten typisch. Das französische Recht sticht hier hervor, da es zahlreiche Sonderregelungen vorsieht, die dem deutschen Recht unbekannt sind. Es nutzt dann eine Verlängerung der Verjährungsfrist oder eine Verschiebung ihres Beginns, manchmal sogar beides. Das deutsche Recht hingegen wendet auf diese Kriminalitätsbereiche weiterhin das allgemeine Verjährungsrecht an. Der Vergleich zeigt, dass auf diese Weise die speziellen Bereiche des französischen Rechts von einer viel längeren Verjährungsdauer betroffen sind als ihre deutschen Pendanten. Bei letzteren wurde eine strengere Sonderregelung erst im Rahmen der Kriminalität im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung geschaffen. In jedem Fall gefährdet diese repressive Fehlentwicklung der Verjährung heute die Existenz der Institution selbst. Dennoch muss sie unbedingt erhalten bleiben.

Im zweiten Teil der Dissertation ist dann eine neue Reflexion erforderlich, denn die Verjährung ist in der heutigen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Um ihr Überleben zu sichern, muss sie völlig neu gestaltet werden. Dazu müssen die Lücken in den theoretischen Grundlagen der Verjährung aufgezeigt werden. Neben den gewünschten kriminalpolitischen Zielen tragen auch die Unzulänglichkeiten ihrer theoretischen Begründung zu ihrer Abwendung und damit zu ihrer Gefährdung bei. So ist heute, einzeln betrachtet, keine klassische Verjährungsgrundlage mehr gültig, sei sie subjektiv, verfahrensrechtlich oder soziologisch. Dennoch kann nur ein theoriegeleiteter Ansatz ihre Berechtigung nachweisen. Ihre Untersuchung in Verbindung mit neueren doktrinären Theorien hat uns zu der Entdeckung geführt, dass die Verjährung in Wirklichkeit durch zwei komplementäre Grundlagen erklärt wird, die eine gemischte Theorie bilden. Die Untersuchung der Theorie des deutschen Professors Dr. M. ASHOLT, die an das französische Recht angepasst wurde, führte zur Entdeckung einer neuen, innovativen materiellen Grundlage der Verjährung, die ihre Existenz

und ihre Mechanismen erklärt. Diese Theorie der « *baisse de l'intensité de l'illicéité de l'infraction* » erklärt sich durch die Bildung eines Aggregats der traditionellen Verjährungsgrundlagen. Sie geht davon aus, dass eine Tat « *illicite* » wird, sobald alle Voraussetzungen für eine Straftat erfüllt sind. Diese « *illicéité* » stellt jedoch eine dynamische Masse dar, die mit der Zeit - ähnlich wie die Radioaktivität - abnimmt, bis sich die Verjährung durchsetzt, weil keine ausreichende « *illicéité* » vorliegt, um das Strafrecht einzuschalten. Die « *illicéité* » kann auch Veränderungen in ihrer Abnahme erfahren, die das Vorhandensein von Mechanismen zur Verlängerung der Verjährungsdauer rechtfertigen. Diese Grundlage bleibt jedoch unzureichend, um die Verjährung vor ihren Auswüchsen zu schützen: Die materielle Grundlage muss durch eine verfahrensrechtliche Grundlage ergänzt werden. Diese Dissertation zeigt, dass die Verjährung existiert, um die Wirksamkeit des Grundrechts auf ein faires Verfahren zu erreichen. Anhand dieser innovativen doppelten Grundlage ist es möglich, das positive Recht besser zu erklären und das französische Recht neu zu gestalten, wobei der erste Schritt darin besteht, Instrumente vorzuschlagen, die das Institut dauerhaft sichern sollen. So führen wir die Verpflichtung ein, das Verjährungsgesetz strikt auszulegen, sowie die sofortige Anwendung des neuen Verjährungsgesetzes, das auf das mildere beschränkt ist. In einem zweiten Schritt wurde die Reform des französischen Rechts sehr weitgehend vom deutschen Recht inspiriert, wobei jedoch stets seine neue gemischte Grundlage beachtet wurde. Der Vorschlag wird zunächst durch die Einhaltung des internationalen und europäischen Rechts sowie durch die Herstellung von Kohärenz in seiner allgemeinen Regelung eingerahmt. Danach zielt er darauf ab, die Verwendung von Sonderregelungen nach dem Vorbild des deutschen Rechts zu mäßigen. So wird ein Großteil der französischen Sonderregelungen abgeschafft. Nur in wenigen speziellen Kriminalitätsbereichen bleiben abweichende Verjährungsregelungen bestehen. Der formulierte Vorschlag ermöglicht somit einen fairen Ausgleich zwischen den widersprüchlichen Interessen, die die Verjährung durchziehen: einerseits das legitime Bedürfnis des Staates, Straftäter zu bestrafen, und andererseits das Recht eines jeden auf ein faires Verfahren. Indem eine gemischte Grundlage für die Verjährung gewählt und angewandt wird, kann die Institution erneuert und geschützt werden